**Mietvertrag Nr. MV4873**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | |
| Zwischen | | |
|  | | |
| |  |  | | --- | --- | | Firma | WERNER OTTL GmbH & Co. KG Container-Service, vertr. durch den GF Herrn Werner Ottl | | | |
| |  |  | | --- | --- | | Straße | Torstraße 23 | | | |
| |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | PLZ | 85241 | Stadt | Hebertshausen | | | |
| **-nachfolgend Vermieterin genannt-** | | |
| und | | |
|  | | |
| |  |  | | --- | --- | | Firma | #CustomerName | | | |
| |  |  | | --- | --- | | Straße | #CustomerStreet | | | |
| |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | PLZ | #CustomerZip | Stadt | #CustomerCity | | | |
| **-nachfolgend Mieter genannt-** | | |
| wird vereinbart was folgt: | | |
|  | | |
| **1. Gegenstand des Vertrages**  Die Vermieterin überlässt dem Mieter folgende Mietgegenstände zur bestimmungsgemäßen Verwendung:  \* 1 Stück 20 ft. TK-Container (Standard)  Maße außen 6055x2435x2590 mm  innen ca. 5700x2250x2000 mm  mit folgender Ausstattung / Einrichtung:  Doppeltüre 2300/2200 mm, Stangenverriegelung, stirnseitig  TK-Türe 700/1900 mm, Preßhebelverschluß  Boden mit Alu-T-Gratings (Längsrillen mit ca. 3 cm Abstand)  Innenverkleidung Edelstahl  Kühlaggregat (-15°C bis –22°C)  Innenbeleuchtung  **geräuscharm, energiesparend (NA 4,3 kW)**  Streifenvorhang  Eingangsstecker 400 V / 32 A | | |
| **2. Eigentum**  2.1 Die Mietgegenstände bleiben während der gesamten Dauer dieses Vertrages Eigentum der Vermieterin.  Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Mieters an den Mietgegenständen ist ausgeschlossen.  2.2 Werden die Mietgegenstände mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder eine Anlage  eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietvertrages. | | |
| **3. Standort**  #DeliveryPlace, #Street, #ZIP #City  3.1 Für die Dauer dieses Mietvertrages werden die Mietgegenstände an vorgenanntem Standort eingesetzt.  3.2 Eine Veränderung dieses Standorts bzw. das Umsetzen der Mietgegenstände ist nur nach vorheriger Rück- sprache mit der Vermieterin durch die Vermieterin oder durch den Mieter unter Verwendung von geeignetem Hebegerät gestattet. | | |
| **4. Lieferung - Übergabe**  4.1 Die Vermieterin beabsichtigt, die Mietgegenstände am 19.06.2015 an dem vereinbarten Standort anzuliefern.  4.2 Anlieferung und Abholung erfolgen ausschließlich durch die Vermieterin mit geeigneten Transportmitteln, auf  Kosten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, eine freie Zufahrt für Schwerlast-Lkws zu dem Einsatzort zu gewährleisten. Anfallende Wartezeiten und eventuelle Leerfahrten werden dem Mieter zum jeweils gültigen Stundensatz gesondert berechnet. Ist das Be- und Entladen am Einsatzort mit dem Fahrzeugkran der Ver- mieterin nicht möglich, so hat der Mieter auf seine Kosten das geeignete Hebegerät zur Verfügung zu stellen.   * 1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Anlieferung der Mietgegenstände sämtliche Versorgungsleitungen zu den Containern zum Nachweis der Funktionsfähigkeit bereit zu halten. Ferner muss durch den Mieter bei Anlieferung geeignetes Unterlegmaterial an dem vorgesehenen Standort der Mietgegenstände verlegt sein. Sollten diese Vorkehrungen nicht getroffen sein, gelten die Mietgegenstände bei Übergabe als funktionsfähig und ordnungsgemäß abgenommen.   4.4 Sofern der Mietgegenstand eine Containeranlage ist, welche sich aus zwei oder mehreren zusammenge-  schraubten Bürocontainern zusammensetzt, verpflichtet sich der Mieter, vor der Anlieferung ein geeignetes  Betonfundament (Maßtoleranzen entsprechend DIN 18202, max. Höhendifferenz +/-5 mm) an dem  vorgesehenen Standort anzulegen und dies der Vermieterin vorab nachzuweisen.  Andernfalls kann seitens der Vermieterin keine Gewährleistung für die Dichtigkeit der vermieteten  Containeranlage übernommen werden. Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 entsprechend.  4.5 Der Mieter erklärt, dass er sämtliche erforderliche Aufstellungsgenehmigungen für die Mietgegenstände bei  den zuständigen Behörden eingeholt und sämtliche erforderliche Absperrungen eingerichtet hat.  4.6 Die Übergabe der Mietgegenstände erfolgt nur persönlich an den Mieter oder an eine von diesem bevoll-  mächtigte Person. Vor der Übergabe wird eine Funktionsprüfung der Mietgegenstände durchgeführt und  ein entsprechendes Übergabeprotokoll erstellt. Falls die Mietgegenstände bei Übergabe nicht funktionsfähig  sind und dies auf ein Verschulden des Mieters, etwa nicht ausreichende Strom- oder Wasserversorgung oder mangelhafte oder nicht ausreichend dimensionierte Kabel, zurückzuführen ist, bleibt der Mieter zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet. | | |
| **5. Mietzeit – Kündigung**  5.1 Das Mietverhältnis beginnt am 19.06.2015 (bzw. bei Übergabe) und endet am 31.12.2015.   * 1. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietgegenstände fort, verlängert sich der Mietvertrag automatisch jeweils um einen Monat, sofern dieser nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.   Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass als Mietpreis gemäß Ziffer 8 ein pauschaler Betrag vereinbart ist.  5.3 Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände ist der Mietpreis für die gesamte vereinbarte Mietzeit zzgl.  sämtlicher angefallenen Nebenkosten zur Zahlung fällig. Eine Abholung der Mietgegenstände durch die Ver-  mieterin kann nach Rücksprache mit dem Mieter auch schon während der Mietzeit vereinbart werden.  5.4 Bei Nichtabnahme der Mietgegenstände durch den Mieter sind von diesem der Mietpreis zzgl. sämtlicher an-  gefallenen Nebenkosten zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unbe-  rührt.  5.5 Das Recht der Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages bleibt unberührt. | | |
| **6. Rückgabe**  6.1 Die Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt nach Ablauf der Mietzeit oder nach außerordentlicher Kündigung  an dem Ort, an dem die Übergabe erfolgt ist, zu einem mit dem Mieter vereinbarten Zeitpunkt.  Die Rückgabe hat durch den Mieter persönlich oder eine von diesem bevollmächtigte Person zu erfolgen.  Die Mietgegenstände sind in einem uneingeschränkt funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen sowie  gereinigten (besenrein) Zustand zurückzugeben. Vor der Rückgabe werden die Mietgegenstände in  Augenschein genommen. Eine endgültige Prüfung der Funktionstüchtigkeit und Ordnungsgemäßheit der Mietgegenstände erfolgt erst auf dem Betriebsgelände der Vermieterin.  6.2 Die Mietgegenstände sind bei Abholung durch die Vermieterin von dem Mieter transportfertig bereit zu halten, wobei jederzeit eine freie Zufahrt für Schwerlast-Lkws gewährleistet sein muss. Der Mieter erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die Vermieterin sein Grundstück/Anwesen betreten bzw. mit  Schwerlast-Lkws befahren darf, um die Mietgegenstände abzuholen. Anfallende Wartezeiten und etwaige  Leerfahrten werden dem Mieter zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.  6.3 Erfolgt die Rückgabe der Mietgegenstände nicht in einem uneingeschränkt funktionstüchtigen und ordnungs-  gemäßen sowie gereinigten (besenrein) Zustand, ist der Mieter zur Übernahme der der Vermieterin hierdurch entstehenden Schäden, insbesondere Reparaturkosten, Reinigungskosten, Mietausfälle, Wertminderung oder  Entschädigung, verpflichtet. Festgestellte Mängel und Beschädigungen werden schriftlich festgehalten und von der Vermieterin nach Zeit- und Materialaufwand instand gesetzt und dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Mietpreisberechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Einsatzfähigkeit der Mietgegenstände.  Weitergehende Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt. | | |
| **7. Gefahrtragung – Versicherung**  Der Mieter trägt die Gefahr für die Mietgegenstände während des gesamten Zeitraumes von der Übergabe bis zur Rückgabe an die Vermieterin, einschließlich der Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Beschädigung. Die Vermieterin versichert die Mietgegenstände gegen kein Risiko.  Dem Mieter bleibt es unbenommen, die Mietgegenstände gem. Ziffer 1 auf eigene Kosten zum Neuwert zu  versichern. Bei Abschluss dieses Mietvertrages beträgt der Neuwert EUR 33000,00. | | |
| **8. Mietpreis** | | |
| Der Mindestberechnungszeitraum für den Mietpreis beträgt, unabhängig von der Dauer der Mietzeit,  jeweils 1 Monat (30 Tage), bei Kühl- und Tiefkühlcontainer jeweils 7 Tage. | | |
| **Mietgegenstand** | **Einheit** | **Preis in EUR** |
| 1 Stück 20 ft. TK-Container | Tag | 16,80 |
| 1 Stück 10 ft. TK-Container | Tag | 13,60 |
|  | | |
| **9. Nebenkosten** | | |
|  | | |
| **Leistung** |  | **Preis in EUR** |
| Antransport mit Kran-Lkw | 2 Container | 420,00 |
| Abtransport mit Kran-Lkw | 2 Container | 420,00 |
| Endreinigung (Heißdampf, Desinfektion) | 2 Container | 160,00 |
| Funktionsprüfung Kühlcontainer | 2 Container | 160,00 |
|  | | |
| **10. Zahlungsbedingungen**   * 1. Die Miete für die Mietgegenstände wird monatlich im voraus berechnet und ist spätestens zum 10. Werktag   ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar, rein netto zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe  Sämtliche Nebenkosten sind spätestens zum 10. Werktag ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar, rein netto  zzgl. Mehrwertsteuer jeweils in gesetzlicher Höhe.  Wird die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart, ist die Ziffer 10.2 auszufüllen. In diesem Fall gilt  hinsichtlich den Zahlungsbedingungen ausschließlich Ziffer 10.2.   * 1. Sofern eine Pauschale für Miete und Nebenkosten vereinbart wird, ist der Gesamtbetrag in Höhe von   EUR 0 brutto bis spätestens zum XX.XX.XXXX an die Vermieterin zur Zahlung fällig.  10.3 Die laufenden Kosten für den Betrieb der Mietgegenstände, insbesondere für Strom, Telekommunikation, Wasser und Abwasser, sind jeweils von dem Mieter zu tragen. | | |
| **11. Pflichten des Mieters**  11.1 Der Mieter ist insbesondere verpflichtet,  a) die Mietgegenstände sorgfältig und zweckmäßig zu behandeln;   1. die Wartungs- und Gebrauchsanweisung der Vermieterin (Anlage 1) für die Mietgegenstände zu   befolgen und durchzuführen;  c) die Mietgegenstände nur durch eingewiesenes und qualifiziertes Personal bedienen zu lassen;  d) die Mietgegenstände gegen unbefugten Gebrauch und Zugang durch Dritte zu sichern;  e) den einwandfreien Zustand und das ordnungsgemäße Funktionieren der Mietgegenstände regelmäßig zu  überprüfen. Etwaige auftretende Mängel oder Funktionsstörungen an den Mietgegenständen sind der  Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und bei Gefahr  im Verzug, hat der Mieter den Mangel oder die Funktionsstörung direkt bei einer Fachfirma anzuzeigen;   1. bei Anmietung von Fäkalientanks die Entsorgung der Fäkalien während und bei Beendigung der Mietzeit   auf seine Kosten zu veranlassen.  11.2 Falls der Mietgegenstand ein Kühlcontainer ist, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:  a) Der Mieter ist während der Vertragsdauer zu einer regelmäßigen Überprüfung und Temperaturkontrolle des Kühlcontainers verpflichtet. Auftretende Unregelmäßigkeiten, wie etwa starke Vereisung oder  Temperaturabweichungen, sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.  Bei Langzeitvermietung ist alle 6 Monate eine fachmännische Wartung auf Kosten des Mieters  durchzuführen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.1.Buchstabe e) entsprechend.  b) Der Kühlcontainer darf ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin nicht im internationalen Verkehr  eingesetzt werden. Das Einlagern von Giftstoffen, Chemikalien und gesundheitsgefährdenden Stoffen in  dem Kühlcontainer ist untersagt.   * 1. Wird die Vermieterin oder eine Fachfirma aufgrund einer Mangel- oder Funktionsstörungsanzeige des Mieters   tätig und stellt sich heraus, dass die Mietgegenstände tatsächlich in einem mangelfreien oder funktionsfähigen Zustand sind, so ist der Mieter verpflichtet, sämtliche hierdurch der Vermieterin oder bei der Fachfirma entstandene Kosten zu ersetzen.  11.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin, Veränderungen der Mietgegen-  stände, insbesondere An- oder Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen oder Plombierungen zu  entfernen. Die Vermieterin kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand der Mietgegenstände auf Kosten  des Mieters wieder hergestellt wird. Haben der Mieter oder von dem Mieter beauftragte Dritte, ohne vor-  herige Zustimmung der Vermieterin, die Mietgegenstände bearbeitet oder etwaige Veränderungen vorge-  nommen, ist die Haftung wegen Mängel an den Mietgegenständen ausgeschlossen.   * 1. Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter an dem vereinbarten Standort.   Eine Untervermietung der Mietgegenstände durch den Mieter an einen Untermieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Es wird klargestellt, dass der Mieter auch bei Bestehen eines Untermietverhältnisses weiterhin für alle Ansprüche gegenüber der Vermieterin haftet.  11.6 Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für Kleinreparaturen selbst zu tragen. Als Kleinreparatur zählt jede Reparatur bis zu einem Betrag von € 75,--. Hierzu zählen Reparaturen an Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser sowie Heizeinrichtungen. Der Jahreshöchstbetrag für Kleinreparaturen beschränkt sich auf 8% der Jahresmiete des Mietgegenstandes ohne Nebenkosten | | |
| **12. Haftung**  12.1 Die Vermieterin beseitigt etwaige bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Mieters auftretende Mängel an dem  Mietgegenstand. Die Vermieterin ist berechtigt, anstelle der Mangelbeseitigung einen anderen, gleichwertigen  Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen oder eine externe Fachfirma mit der Reparatur zu beauftragen.  Die Vermieterin ist berechtigt, die Mangelbeseitigung im Einzelfall derart durchzuführen, dass dem Mieter ein  funktionsfähiges Austauschteil zur Selbstmontage zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter verpflichtet sich,  die einschlägigen Anweisungen zur Selbstmontage zu befolgen und unverzüglich für die Rücksendung des  ursprünglichen Teiles an die Vermieterin auf deren Kosten zu sorgen.  12.2 Die Beseitigung aller sonstigen Mängel, die entstanden sind, etwa infolge von ungeeignetem oder unsachge-  mäßem Gebrauch bzw. Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, vertragswidrig vorgenommenen Veränderungen oder fehlerhafter Behandlung der Mietgegenstände jeweils durch den Mieter oder durch von dem Mieter beauftragte Dritte, gehen zu Lasten des Mieters und auf dessen Rechnung.  12.3 Eine Haftung der Vermieterin, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn ein Schaden  a) durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Pflicht (auch Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des  Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder  b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Vermieterin zurückzuführen ist.  12.4 Haftet die Vermieterin gemäß vorstehend a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne das  grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt,  mit dessen Entstehen die Vermieterin bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten  Umstände typischerweise rechnen musste. In diesen Fällen haftet die Vermieterin nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.  12.5 Eine evtl. Haftung der Vermieterin für eine Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie  eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.  12.6 Dem Mieter bleibt es unbenommen, die in dem Mietgegenstand eingelagerte Ware auf eigene Kosten zu ver-  sichern. | | |
| **13. Außerordentliche Kündigung**  13.1 Den Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu. Zugunsten der Vermieterin gilt dabei als wichtiger Grund insbesondere:  a) wenn der Mieter mit seinen Zahlungspflichten länger als vier Wochen in Rückstand kommt;  b) wenn der Mieter seinen Pflichten aus dem Mietvertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch die  Vermieterin nicht nachkommt;  c) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter in den Mietgegenstand durch dritte Personen ein-  geleitet werden;  d) wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage  stellen, wie etwa die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.  13.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist die Vermieterin berechtigt, die Mietgegenstände auf Kosten  des Mieters von dem Standort zu entfernen. Der Mieter gestattet bereits jetzt den Zutritt der Vermieterin  zu den Mietgegenständen. | | |
| **14. Lastschrifteinzug (SEPA-Lastschriftmandat)**  Ich (Mieter) ermächtige den Zahlungsempfänger (Vermieterin) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich (Mieter) mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Vermieterin) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  Hinweis: Ich (Mieter) kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.  Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages stimme ich (Mieter) dem SEPA-Lastschriftmandat zu.   |  |  |  | | --- | --- | --- | | **Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Vermieterin)** | | | | WERNER OTTL GmbH & Co. KG, Container-Service, Torstraße 23, 85241 Hebertshausen | | | | **Gläubiger-Identifikationsnummer** | **Mandatsreferenz** | | | DE24ZZZ00000665442 | 10407 | | | **Zahlungsart**  **Wiederkehrende Zahlung**  **Einmalige Zahlung** | | | | **Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Mieter)** | | | |  | | | | **IBAN des Zahlungspflichtigen (Mieter) (max. 35 Stellen)** | | **BIC des Zahlungspflichtigen (Mieter) (8 oder 11 Stellen)** | |  | |  | | | |
| \*\*stark umrandete Felder sind vom Mieter auszufüllen | | |
| **15. Nebenabreden – Anlagen**   * 1. Zusätzliche mündliche Nebenabreden zu diesem Mietvertrag sind zwischen den Parteien nicht getroffen.   Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Abänderung des Mietvertrages.  15.2 Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrages von dem Inhalt der Anlage 1 Kenntnis genommen zu haben. | | |
| **16. Vertragsabschluß**  16.1 Dieser Mietvertrag und die hierin enthaltenen Bestimmungen stellen ein befristetes Angebot der Ver-  mieterin dar.  16.2 Der Mietvertrag kommt erst durch Unterzeichnung des Mieters und Rücksendung an die Vermieterin bis  zum **17.06.2015** zustande. | | |
| **17. Bedingungen**  Die Wirksamkeit dieses Mietvertrages ist davon abhängig, dass die Bedingungen gemäß Ziffer 10.2, soweit vereinbart und gemäß Ziffer 16.2 pünktlich und vollständig durch den Mieter erfüllt werden. | | |
| **18. Anwendbares Recht – Gerichtsstand**  18.1 Auf diesen Mietvertrag und dessen Durchführung ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.  18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Mietvertrag ist der  Geschäftssitz der Vermieterin, wenn der Mieter ein vollkaufmännischer Unternehmer, eine juristische Person  des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Mieter keinen  allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Vermieterin ist auch berechtigt, den  Mieter an seinem Geschäftssitz zu verklagen. | | |
| **19. Salvatorische Klausel**  Sofern eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam ist oder werden sollte, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für etwaige Regelungslücken in dem Mietvertrag.  **Mietvertrag Nr.** **MV4873**  Hebertshausen, den 22. Juni 2015  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **WERNER OTTL GmbH & Co. KG**Container-Service \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum Unterschrift / Mieter  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben Stempel / Mieter | | |
| WERNER OTTL GmbH & Co. KG, Container-Service, Torstraße 23, 85241 Hebertshausen, Tel (08131) 33 54 33, Fax (08131) 277 130 | | |